

Evangelische Verantwortung

Evangelischer Arbeitskreis der CDU/CSU

Themen:

| | |
|--------------------------|----|
| Editorial | 3 |
| Föderalismusreform | 11 |
| Horst Köhler beim EAK | 15 |
| Evangelisches Leserforum | 16 |

Das lutherische Bekenntnis unserer Kirche – Kontinuität und Wandel

von Bischof Dr. Hans Christian Knuth

I. PERSÖNLICH-BIOGRAPHISCHER ZUGANG

Ich beginne mit einem persönlichen Bekenntnis, das mit dem großen lutherischen Bekenntnis wenig zu tun hat: Als ich 1960 mit



„Ich entsinne mich noch, wie ich dann beim schlichten Durchlesen des Galaterbriefes und des Römerbriefes immer wieder feststellte: Der Luther hat ja Recht!“

dem Studium der Theologie begann, hatte ich kaum jemanden im Blick, den das Bekenntnis interessierte. Ich erinnere mich noch daran, wie es mich ein wenig belustigte, dass neben den vielen schlagenden und nichtschlagenden Verbindungen, die versuchten, uns erste Semester zu keilen, in Tübingen auch eine Verbindung an mich herantrat, die als Programm

die Lektüre der Bekenntnisschriften vorgab. Nun war ich sowieso schon fest entschlossen, auf keinen Fall einer Verbindung beizutreten (mit Verlaub: wir ließen uns aber gerne zum Mittagessen einladen), aber natürlich wollte ich ganz und gar nichts zu tun haben mit den Bekenntnisschriften in einer Verbindung. Mein Bruder war ein begeisterter Alttestamentler, mein Vater war Barthianer und stark vom Kirchenkampf geprägt. Das Luthertum – das

**70 Jahre
Barmer Theologische Erklärung**

**30 Jahre
Leuenberger Konkordie**

kann man sehr schön nachlesen in Ernst Wolfs Arbeiten zu Barmen – galt bei vielen als muffig und verstaubt, im Kirchenkampf als Versager, durch die Zweireichelehre politisch verkorkst und bestenfalls hoffnungslos konservativ. Löhe, Kliefoth, Vilmar waren nicht gerade die Helden meiner Studentenzeit. Wir waren interessiert an Exegese, an Entmythologisierung, an Hermeneutik und schon ziemlich stark an Psychoanalyse und Neomarxismus. Da wirkten sich die Aufbrüche der 68er-Jahre auch an den theologischen Fakultäten aus. Manche von uns begnügten sich mit dem, was Ernst Bloch auf einer Seite Abfälliges

Zugang zu den Lutherischen Bekenntnissen habe ich nicht durch das Luthertum des 19. Jahrhunderts oder des 17./18. Jahrhunderts gewonnen, sondern durch die Beschäftigung mit Luthers Theologie selbst und ihrer Relevanz für die Moderne.

über den Fürsten-knecht Martin Luther in seinem Müntzerbuch referierte, und das war es dann auch.

Zu meinem Glück hörte ich im sechsten Semester Gerhard Ebelings Einführung in Luthers Theologie – und da begann sich ein Interesse zu bilden, das ganz und gar am jungen Luther orientiert war und das bis heute nicht aufgehört hat. Sein Zugang zu Luther in den großen Aufsätzen zur ersten Psalmenvorlesung, seine Verklammerung des Interesses am historischen Jesus mit der theologia crucis bei Luther, seine ständige Reflexion von Luthers Verhältnis zur aristotelischen Scholastik und nicht zuletzt seine Herkunft von der Bekennenden Kirche, von Bonhoeffers Seminar in Finkenwalde faszinierten mich damals und tun es bis heute immer mehr.

Die Rechtfertigungslehre war kein Fremdkörper der Schrift, sondern erschloss sie vom Zentrum her.

Als wir dann versuchten, die Säkularisation mit Hilfe von Gogartens Lutherinterpretation zu verstehen (Verhängnis und Hoffnung der Neuzeit) und als uns klar wurde, wie bei Bultmann die Entmythologisierung zusammenhängt mit seinem Verständnis der Rechtfertigung, da war das plötzlich eine höchst faszinierende Theologie. Luthers Theologie des Wortes und die aufkommende Sprachphilosophie – was gab es da für Beziehungen! Heidegger hatte „Sein und Zeit“ erarbeitet zeitgleich mit einem Seminar über Luthers Römerbriefkommentar (Herkunft ist Zukunft!). Die Hermeneutik als Fundamentaltheologie und Luthers Ringen um Gesetz und Evangelium – das sind Schlagworte, die vielleicht ein bisschen andeuten können, dass die Arbeit am jungen Luther nun plötzlich ihre sehr präzisen und gar nicht konservativen Zuspitzungen erfuhr. Luther und die existentielle Interpretation, Deus absconditus bei Luther und die Erfahrung der Abwesenheit Gottes im modernen Atheismus, Luthers Kampf gegen die Werkgerechtigkeit und die moderne Leistungsideologie – das waren schon Themen, die uns auch in jenen Jahren der Gesellschaftsreform und des Traditionsabbruchs außerordentlich faszinierten.

Es erschienen darüber hinaus so interessante Bücher wie das des großen Psychoanalytikers Erikson über den jungen Mann Luther, und obwohl das unsere Lehrer nicht so ganz gerne sahen, haben wir diese Bücher verschlungen.

In der Exegese war durch die konsequente Anwendung der historisch-kritischen Forschung ein gewisser Dammbbruch erfolgt. Nicht nur, dass wir mit Ernst Käsemann lernten, dass das Neue Testament nicht die Einheit der Kirche, sondern die Vielfalt der Konfessionen verkör-

perte. Der konsequente Historismus, die Entdeckung des Frühkatholizismus im Neuen Testament, die gewaltigen Fragen der Hermeneutik – all das ließ ein naives und unreflektiertes Verhältnis zur Heiligen Schrift nicht mehr zu. Bisweilen erschien die Exegese wie ein riesiger Trümmerhaufen, den niemand wieder zu einem sinnvollen Ganzen verbinden konnte, bisweilen schien der Ertrag der Exegese so unendlich weit entfernt von dem, was uns im Herzen und unter den Nägeln brannte, dass ich jedenfalls froh war, durch die Lutherforschung so etwas wie das Zentrum der Schrift wiedergewonnen zu haben. Nicht erzwungenermaßen, nicht aufgenötigt durch ein unfehlbares Lehramt, aber doch überzeugend und vor allem bewegend und persönlich erfahrbar. Ich erinnere mich noch genau, wie ich nach langen Debatten, ob denn nun die Rechtfertigungslehre das Zentrum der Schrift sei oder nicht – bei dem verehrten Albert Schweitzer war sie ja nur ein „Nebenkrater“, Ritschl wollte diese mittelalterlichen Eierschalen schnellstmöglich ganz überwinden – ich entsinne mich noch, wie ich dann beim schlichten Durchlesen des Galaterbriefes und des Römerbriefes immer wieder feststellte: Der Luther hat ja Recht! Er hat ja recht mit seiner Paulusexegese – und als das Gleichnis-Buch von Eberhard Jüngel erschien („Paulus und Jesus“), da gab es auch die Brücke zwischen Jesus und Paulus. Die Frage nach der Mitte der Schrift war keine belanglose dogmatische Spielerei, sondern es war so, wie Luther es selbst gemeint hatte. Die Rechtfertigungslehre war kein Fremdkörper der Schrift, sondern erschloss sie vom Zentrum her. Sola gratia, solus Christus – das war der Sinn des sola scriptura, und das musste man zusammen sehen mit dem sola fide und dem solo verbo – und man entdeckte es ganz neu und als unmittelbar relevant für die Predigt und für das eigene Selbstverständnis als Theologe – das war schon ein gewaltiges Erlebnis.

Also ganz klar und eindeutig: Zugang zu den Lutherischen Bekenntnissen habe ich nicht durch das Luthertum des 19. Jahrhunderts oder des 17./18. Jahrhunderts gewonnen, sondern durch die Beschäftigung mit Luthers Theologie selbst und ihrer Relevanz für die Moderne. Später habe ich auch die historischen Verdienste der Erlanger und anderer Lutheraner-Vertikler zu würdigen gelernt. Aber eins ist mir durch diesen Zugang zu den Bekenntnisschriften ganz klar geworden: Man erschließt sie sich am besten durch Luthers Theologie, von ihrem Ursprung her, nicht von der späteren Form des Luthertums her, also vom konfessionellen Element im strikten Sinn des

Liebe Leserin, lieber Leser,

am 1. Mai ist die Europäische Union um 10 Staaten, vorwiegend aus dem ehemaligen Ostblock, erweitert worden. Am Ende eines schwierigen und jahrzehntelangen Ringens sieht Europa nun einer weiteren wichtigen historischen Etappe im fortschreitenden Einigungsprozess entgegen.

Der künftige Weg Europas wird keineswegs einfach werden und viele Herausforderungen, insbesondere wirtschaftlicher Art, stehen uns noch bevor. Aber das gemeinsame Ziel eines starken und einheitlichen europäischen Hauses in Frieden und Freiheit sollte uns Mut und Ansporn sein. Wir werden uns aber gerade vor diesem Hintergrund auch weiterhin unbeirrt dafür einsetzen müssen, dass das neue Europa vor allem auch eine Wertegemeinschaft auf der Basis unserer gemeinsamen Geschichte bleibt und dass der Beitrag, den der christliche Glaube hierzu geleistet hat, nicht in Vergessenheit gerät. Das Christentum sollte nach meiner Ansicht auch im 21. Jahrhundert prägend in Europa bleiben.

Gegen das Vergessen unserer kulturell-religiösen Grundlagen war auch die diesjährige „Woche des Lebens“ (26. 4.–1. 5.) gerichtet, in der die Kirchen erneut an die unverzichtbare Wahrung der Menschenwürde im Sterben erinnern haben. Am ökumenischen Eröffnungsgottesdienst im Aachener Dom habe ich stellvertretend für Dr. Angela Merkel für die CDU/CSU-Bundestagsfraktion teilgenommen.

Karl Kardinal Lehmann, der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, und Landesbischof Dr. Christoph Kähler, der stellvertretende Ratsvorsitzende der EKD, haben in nachdrücklicher Weise auf die notwendige Unterstützung und Begleitung sterbender Menschen und ihrer Angehörigen hingewiesen. Außerdem würdigten sie die Unterstützung des Pflegepersonals in Krankenhäusern und Altenheimen sowie die Arbeit der Seelsorge-

rinnen und Seelsorger. Das Thema „Aktive Sterbehilfe“ wird uns leider wohl auch künftig erhalten bleiben. In aller Konsequenz muss auch hier unsere Botschaft für die Zukunft lauten: Die Zulassung aktiver Sterbehilfe gefährdet die grundlegenden humanen Werte unserer Gesellschaft sowie die Bedeutung und Würde des menschlichen Lebens. Aktive Sterbehilfe wäre ein ethischer Dammbbruch.

Ende Mai gedenken wir als Protestanten der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen, die in diesem Jahr ihr 70-jähriges Jubiläum feiert. Die Barmer Theologische Erklärung ist zum wichtigen und unverzichtbaren Dokument der evangelischen Kirchengeschichte sowie entscheidenden bekenntnismäßigen Orientierungspunkt geworden. Gerade für uns Christen in der Politik ist sie, wohlgemerkt nicht nur durch ihre berühmte erste, sondern auch fünfte These, von bleibender Bedeutung. Im Übrigen gedenken wir in diesem Jahr auch des 30-jährigen Bestehens der Leuenberger Konkordie, die für die innerprotestantische Ökumene so entscheidend gewesen ist. Sie ist seit dem 1. Oktober 1974 in Geltung. Der Beitrag vom leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), Dr. Hans Christian Knuth, in diesem Heft ruft uns diese wichtigen Stationen der Bekenntnisgeschichte in Erinnerung.

Gottes Segen!

Ihr



Thomas Rachel MdB
(Bundesvorsitzender des EAK der CDU/CSU)



„Das Christentum sollte nach meiner Ansicht auch im 21. Jahrhundert prägend in Europa bleiben.“

Es ist eine grundlegende Erkenntnis des Kirchenkampfes, dass die Vernachlässigung der Bekenntnisse schließlich zur Aufweichung der Kirche geführt hat.

Wortes. Andererseits haben die Bekenntnisschriften insgesamt eben keinen anderen Sinn, als die Schrift zu erschließen. In dem, was sie sagen, entsprechen sie ganz den zentralen Aussagen der reformatorischen Theologie. Die Bekenntnisschriften stellen in aller Eindeutigkeit selber fest, dass die Schrift der einzige Richter und Maßstab in Lehrfragen ist, die einzige Autorität und letzte Urteilsinstanz in der Kirche. Ja, die Bekenntnisschriften haben selber diese Sicherung eingebaut, sie wollen jederzeit durch bessere Einsicht in die Schrift korrigiert werden. Auch der unerhört wichtige Grundsatz, dass die Schrift durch sich selbst erklärt werden muss, und dass sie in sich selbst klar und deutlich ist, wird in den Bekenntnisschriften eingeschärft. Die besondere Bedeutung der Bekenntnisschriften liegt in gewisser Weise darin, dass sie sich im Verhältnis zur Schrift selber überflüssig machen wollen. Sie treten nicht zur Schrift hinzu, sondern legen sie aus. Sie ergänzen oder korrigieren die Schrift nicht, sondern präzisieren, was in der Schrift schon enthalten ist. Aber indem in den Bekenntnisschriften nie die Schrift als das Buch, als das Papier zwischen den Buchdeckeln, sondern eigentlich immer der lebendige Christus selbst gemeint ist, handelt es sich hier eben gerade nicht um einen papierenen Papst, sondern um das Wort Gottes selbst, wenn es denn der Buchstabe ist, der vom Geist zum Leben erweckt wird.

In diesem sola scriptura der Bekenntnisschriften liegt nun zugleich die unerhörte ökumenische Schubkraft des Luthertums. Von den ersten Anfängen der Ökumene in der Neuzeit bis hin zu dem Lutherischen Beitrag zu den Konvergenztexten aus LIMA: Immer waren und sind sich die Lutheraner ihres ökumenischen Auftrages bewusst. Und zwar ist es eben die Bibel als Grundbuch der Christenheit, die den Zusammenhalt stiftet. Mehr wäre weniger. Denn die Bibel als Überlieferung Jesu Christi selbst kann durch nichts, durch keine konfessionelle Sondertradition ergänzt oder verändert werden. Das eben sagt das „satis est“ in CA VII nachhaltig aus: „Es ist genug zur wahren Einheit der Kirche, dass das Evangelium lauter gepredigt wird und die Sakramente stiftungsgemäß verwaltet werden.“

Alle anderen Unterschiede sind nicht von kirchentrennender Bedeutung. Es ist bekannt, welche unerhörte Wirkung das Ernstnehmen dieser Formel für die Entstehung der Leuenberger Konkordie hatte. Und auch heute zeigt sich das „satis est“ von CA VII als ein dynamisches, nicht nur minimalistisches Prinzip der Einheit. Wir Lutheraner können eben mit guten

Gründen die Struktur unseres Amtes dreifach oder auch vierfach gliedern, wir könnten aber ebenso gut das Amt auch hierarchisch gliedern.

Wir sind da freier als andere, freier als die Reformierten mit ihrem obligatorisch vierfach gegliederten Amt und freier als die römisch-katholischen Schwestern und Brüder, die nicht nur im Papst den monarchischen Episkopat vertreten, sondern die von ihnen vertretene Amtsstruktur auch noch als göttliches Recht bezeichnen. So kommt man ökumenisch in der Amtsfrage nicht weiter.

Aber nicht nur für die Gemeinschaft der Leuenberg-Kirchen hatte das „satis est“ nach CA VII große Bedeutung, auch im Prozess der Verarbeitung der LIMA-Texte spielte die Unterscheidung von zentralen Grundtexten und variablen Texten zweiter Ordnung eine große Rolle. Das Konzept der „versöhnten Verschiedenheit“, darauf läuft ja das „satis est“ hinaus, ist nicht nur für die Leuenberger, sondern auch für die Meißener und Porvoorer Kirchengemeinschaft von fundamentaler Bedeutung; auch Rahner und Fries haben in ihrem Buch „Einheit jetzt“ mit diesem Begriff argumentiert. In der neuen Kirchenstudie der Leuenberger Gemeinschaft kommt das „satis est“ noch einmal deutlich heraus durch die Unterscheidung von Grund und Gestalt der Kirche.

Darüber hinaus möchte ich an zwei Beispielen verdeutlichen, welche ökumenische Relevanz das Lutherische Bekenntnis haben kann. Zunächst kann man auf Barmen verweisen. Es ist eine grundlegende Erkenntnis des Kirchenkampfes, dass die Vernachlässigung der Bekenntnisse schließlich zur Aufweichung der Kirche geführt hat. Mit Barmen bin ich hier anderer Meinung als Helmut Zeddies, der in seinem Buch „Bekenntnis als Einigungsprinzip“ über das Verhältnis von Bekennen und Bekenntnis zu dem Ergebnis gekommen ist, dass wohl das Bekennen, nicht aber in erster Linie das Bekenntnis die Kirche wieder zu ihrer Sache ruft. Immerhin ist er aufgrund seiner Einsichten entschieden daran beteiligt gewesen, dass sich die VELKDDR aufgelöst hat. Und das im Mutterland der Reformation. In der alten EKD war im Gegensatz dazu vor allem in den Beziehungen zum südlichen Afrika ganz deutlich der Vorzug der Bekenntnis-Familien sichtbar. Zu den schwarzen lutherischen Gemeinden im südlichen Afrika hatten wir als VELKD direkten und unmittelbaren Kontakt. Sie waren immer Gäste auf den Generalsynoden der VELKD und zeigten uns dort gelegentlich auch die Wunden von Folter und Gefangenschaft.

Kein Wunder, dass wir für unsere lutherischen Schwesterkirchen gegen die Apartheid kämpften. Denn wenn es keine dogmatischen und bekenntnismäßigen Differenzen gab, konnte man sich nicht das Abendmahl verweigern nur aufgrund einer anderen Hautfarbe. Die EKD mag vielleicht auf nationalem Boden die größere Einheit gewesen sein. Aber sie konnte naturgemäß direkte Beziehungen nur mit deutschen Auslandsgemeinden pflegen. Und das waren eben Weiße der eigenen Sorte. Sobald man die nationalen Grenzen überschreitet, ist die Konfessionsfamilie der bei weitem größere Horizont. Auf Weltebene reden eben Lutherischer Weltbund mit Reformiertem Weltbund, die Methodisten mit den Anglikanern und Römische Katholiken mit Lutheranern. Nationale Gebilde sind hier unbrauchbar. Ein ökumenisches Pendant zur EKD auf Weltebene gibt es nicht, weder als EKV noch als vergleichbarer Kirchenbund. Leuenberg ist immerhin europaweit, wenn auch nicht weltweit in etwa das, was für die Lutheraner oder die Reformierten ihre Weltbünde sind.

Auch bei den Friedensbemühungen zwischen den Völkern ist natürlich die konfessionelle Schiene viel tragfähiger als die nationale. Das hat der LWB immer wieder erfahren, lange vor der Öffnung der Mauern und Zäune, die Ost und West voneinander trennten. Für mich gehört zum Eindrücklichsten die gemeinsame Abendmahlsfeier mit Vertretern des LWB aus Ost und West. Man saß am Tisch des HERRN, trotz des Kalten Krieges: Amerikaner, Russen, Ost- und Westdeutsche gehörten zutiefst zusammen. Leider ist uns solche Gemeinschaft am Tisch des HERRN mit den Christen anderer Konfessionen nur sehr begrenzt oder gar nicht möglich. Die Bekenntnisschriften legen jedoch allergrößten Wert auf ihre eigene ökumenische Funktion, indem sie die drei altkirchlichen Bekenntnisse enthalten und durch viele Zitate der Kirchenväter verdeutlichen, dass nicht etwa Rom, sondern sie selbst die Kontinuität mit der apostolischen Tradition bewahrt haben.

II. AMT UND ÄMTER

In diesem Zusammenhang spielt die Amtsfrage eine entscheidende Rolle. In CA V ist das Amt beschrieben als göttliche Institution, zu dem einen Zweck, die Rechtfertigung zu lehren und den Rechtfertigungsglauben zu erlangen. Darauf beruht unser Amt, dass wir die frohe Botschaft von der Rechtfertigung des Sünders verkündigen. Ob dreifach gegliedert, ob vierfach gegliedert, ob monarchisch-episkopal oder synodal: Das Amt der Kirche hat keinen anderen Grund als das Wort von der

Barmherzigkeit unseres Gottes. Indem in CA XIV ausdrücklich gesondert die Rede ist vom ordinierten Amt, wird ja deutlich, dass in CA V vom Amt geredet wird, an dem die ganze Gemeinde Anteil hat. Predigtamt und Sakramentsverkündigung – das ist das Grundgeschehen von Kirche, von Gott iure divino eingesetzt, hier steht und fällt das Priestertum aller Glaubenden. Das ist ein Kernpunkt im ökumenischen Gespräch, wo heute weitgehend andere Begründungen des Amtes erhalten müssen, das ist der Kernpunkt auch im Verhältnis der ordinierten zu den nichtordinierten ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeitern der Kirche.

III. ANMERKUNGEN ZUR ZWEI-REICHE-LEHRE

Auch die so viel geschmähte Zwei-Reiche-Lehre erscheint mir – je länger, desto mehr – immer plausibler. Im Lutherischen Weltbund wurde diese Lehre grundlegend in der Vollversammlung von Evian 1970 durchbuchstabiert. Hier hatte Heinz Eduard Tödt vor allem auf den produktiven Sinn der Zwei-Reiche-Lehre verwiesen.

Es war für Tödt unbegreiflich, wie man Luthers ganze Reformation, seine scharfen öffentlichen Anklagen gegen die Regierenden seiner Zeit, gegen die Tyrannei und Unterdrückung des armen Mannes vergessen und aus seiner Zwei-Reiche-Lehre Gesichtspunkte zu Gunsten einer generellen und unkritischen Legitimation der Macht entnehmen konnte. Luther messe stattdessen mit großer Strenge das praktische Tun der Regierenden an dem gnädigen Willen Gottes und an der Bedürftigkeit des Menschen, nach der sich Vernunft und Liebe auszurichten hätten. Politik, Recht, Wirtschaft und Wissenschaft existierten nicht eigengesetzlich in einem abgegrenzten Raum, sondern bedürften der kritischen Zurechtweisung. Tödt folgert: „Orientieren wir uns also heute an Luthers eigenem Verhalten als einer, wie ich meine, kompetenten Auslegung der Zwei-Reiche-Lehre, so sehen wir uns verpflichtet, analoge Verantwortung in unserer Zeit wahrzunehmen!“

Daraus entstanden so wichtige und scheinbar widersprüchliche Impulse wie der status-confessionis-Beschluss des LWB gegen die Apartheid, die Konzeption von „Kirche im Sozialismus“ in der DDR und die Volkskirchenkonzeption der VELKD im Westen. Zwar hatte Günter Jacob leidenschaftlich gegen einen Missbrauch der Zwei-Reiche-Lehre polemisiert, die die Weltwirklichkeit und den Christusglauben voneinander isolierte und sich

Sobald man die nationalen Grenzen überschreitet, ist die Konfessionsfamilie der bei weitem größere Horizont.

unter dem Stichwort „Gesetz“ allzu unkritisch den bestehenden Verhältnissen in der DDR anpasste, aber in der Studie des theologischen Studienausschusses des Nationalkomitees des LWB aus der DDR mit dem Titel „Identität und Pluralität“ kam es zu einer brillanten Analyse der Kirche im Sozialismus unter Hineis auf die Zwei-Reiche-Lehre.

Auch Heino Falke nahm die Zwei-Reiche-Lehre auf als notwendiges Deutungsmuster der gesellschaftlichen Realität in der DDR und anderswo.

Natürlich ist neben den Art. 5, 14 und 28 auch der Art. 16 der CA für die Fragen nach Frieden und Krieg eine unendlich wichtige Quelle, und der Bund der Kirchen in der DDR wie die VELKD haben sich ja mehrfach mit der Frage einer Revision von CA 16 befasst. Leider ist gerade dieses so umstrittene Lehrstück durch den globalen Terror und die Anti-Terror-Kampagne erneut von absoluter Aktualität.

Gibt es denn irgendetwas auf der Welt und in der Kirche, das wichtiger wäre als die Botschaft von Gottes rettendem Erbarmen gegenüber dem Sünder?

Zu den Lutherischen Bekenntnisschriften gehört nicht nur die CA. Ich wies schon auf die altkirchlichen Bekenntnisse hin, ebenso wichtig ist aber der Kleine und Große Katechismus, die Schmalkaldischen Artikel, die Apologie und die Konkordienformel. Wo gibt es einen Text, der so präzise und attraktiv die Rechtfertigungslehre entfaltet wie Melancthons Apologie? Welche unüberholte Schlichtheit und Tiefe findet sich in Luthers Kleinem Katechismus! Wie genial ist die Gotteslehre im Großen Katechismus angelegt! In unserer Zeit ist sicher vieles aktueller und populärer als die Rechtfertigung des Gottlosen. Auch in der Weltchristenheit geht sie als Thema der Theologie mehr und mehr verloren, auch wenn es inzwischen neue Impulse zu einem gemeinsamen Verständnis der Rechtfertigungslehre gibt zwischen der Römisch-Katholischen Kirche und dem Lutherischen Weltbund durch die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“. Aber welche Kirche, welche Konfession konzentriert sich so ausschließlich auf das Heilsnotwendige wie das Luthertum? Gibt es denn irgendetwas auf der Welt und in der Kirche, das wichtiger wäre als die Botschaft von Gottes rettendem Erbarmen gegenüber dem Sünder? Kann man im Ernst die Liturgie oder die Hierarchie daneben stellen als gleichrangige *notae ecclesiae*? Kann man gar auf die Rechtfertigung verzichten wollen wie es manche törichte Versuche feministischer Theologie heute versuchen?

Bevor wir nachdenken können über das Wie unserer Verkündigung, brauchen wir Gewiss-

heit in bezug auf das Was. Bevor wir in einen sinnvollen Dialog eintreten können mit anderen Konfessionen, Religionen oder Weltanschauungen brauchen wir eine deutliche Identität. Bevor wir den Glauben im Unterricht weitergeben, müssen wir uns verständigen darüber, dass das Leben der Lehre bedarf.

Evangelischer
Arbeitskreis
der CDU/CSU



Einladung

„Grenzen der pluralen
Gesellschaft – welche Werte
sind für uns verbindlich?“

Prof. Dr. Bassam Tibi
Professor für Internationale Beziehungen
am Seminar für Politikwissenschaft
an der Georg-August-Universität in Göttingen

Dr. Werner Thiede
Privatdozent
am Lehrstuhl für Systematische Theologie
an der Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen

14. Berliner Theologisches Gespräch
Mittwoch · 26. Mai 2004 · 19.00 Uhr

Ort: CDU Bundesgeschäftsstelle, Klingelhofstraße 8, 10785 Berlin
Anmeldung über Telefon: 030-22 07 04 32

Wenn es etwas gibt, das wir brauchen in der Seelsorge, dann dies, dass wir vermitteln, dass wir leben aus Barmherzigkeit und nicht aus einem Verdienst.

Es macht einen guten Sinn, dass die Ordinierten auf Schrift und Bekenntnis ordiniert sind. Schrift und Bekenntnis dürfen nicht nur Kampfparolen konservativer Gruppen sein. Wir haben uns angewöhnt, dieses Interesse, dieses

Engagement kampflos den Konservativen, ja den Evangelikalen zu überlassen. Dabei muss sich jede Theologie, ob politisch oder psychologisch, ob feministisch oder existentialistisch, an Schrift und Bekenntnis ausweisen. Wenn wir aber die Bekenntnisschriften nicht zuerst als Norm, sondern als Quelle der Erkenntnis lesen, dann erschließen sie sich als großartige Hilfe. Denn das wollen sie in erster Linie sein: nicht Gesetz, sondern Evangelium, nicht ein Zaun, sondern eine Tür, geschrieben nicht für den Verstand, sondern für das Herz.

Unsere Mütter und Väter im Glauben haben einmal ihr Leben riskiert für die Verteidigung ihres evangelischen Glaubens. Wir sollten dieses Zeugnis jedenfalls so weit hören, dass wir es wenigstens kennen.

IV: DIE LEUENBERGER KONKORDIE: GESCHICHTE, ENTWICKLUNG UND BEDEUTUNG

1. Der Ausgangspunkt

Um die Bedeutung der Leuenberger Konkordie zu würdigen, muss man zurückgehen in die Zeit der Reformation. Martin Luther war nicht der einzige, der die Reform der Kirche an Haupt und Gliedern voranbrachte. Zwingli, Calvin, die Oberdeutschen waren zwar immer sehr stark von ihm beeinflusst, gingen aber auch ihre ganz eigenen theologischen und kirchenpolitischen Wege. Um ein Beispiel aus unserer Kirche zu erwähnen, machte z.B. der Laienprediger Melchior Hoffmann Luther seit 1527 zu schaffen. Als Prediger an der St. Nikolaikirche zu Kiel vertrat er eine schwärmerische Abendmahlslehre. 1529 kam es zu einer offenen Disputation in Flensburg, an der Hoffmann u.a. von Johannes Bugenhagen glänzend widerlegt wurde. Seine Irrlehren waren beeinflusst von den Auffassungen des Schweizer Reformators Zwingli, der seinerseits Luther aufs allerheftigste schon vor 1529 angegriffen hatte. Nachdem über der Abendmahlsfrage auch andere Schweizer und oberdeutsche Theologen zu Gegnern Luthers geworden waren, fürchtete der politisch kluge Landgraf Philipp von Hessen ein Auseinanderbrechen des evangelischen Lagers.

Darum lud er die prominenten Theologen der Wittenberger und der Schweizer Reformation zu Einigungsgesprächen nach Marburg. Am 30. September 1529 kam Luther mit Melancthon und anderen Freunden in Marburg an. Luther brachte die Trinitätslehre, die Lehre von der Person Jesu Christi, die Erbsünde, die Taufe sowie Unklarheiten im Sakraments- und Amtsverständnis zur Sprache. Luther hielt fest

an der wörtlichen Bedeutung der Einsetzungsworte zum Abendmahl und schrieb sich die Worte: „Dies ist mein Leib“ in lateinischer Sprache mit Kreide auf den Tisch. Die Gegner erklärten, sie könnten mit der Gegenwart des Leibes Christi im Abendmahl nichts anfangen.

Seit dieser Zeit gibt es ein konfessionelles Problem unter den Protestanten, und Luther hat trotz der unmittelbaren politischen und kirchenpolitischen Gefahren für die evangelische Sache nicht einen Millimeter in der Wahrheitsfrage nachgegeben. Inzwischen gibt es eine unübersehbare Literatur, die den reformierten Kirchentyp mit dem lutherischen vergleicht, noch wichtiger allerdings ist die vergleichende Darstellung der inneren, tief liegenden religiösen Unterschiede. In den theologischen Lehrbüchern wird oft darauf verwiesen, es gibt auch großartige vergleichende Gesamtdarstellungen, so die ältere „Vergleichende Darstellung des lutherischen und reformierten Lehrbegriffs“ von Schneckenburger, oder „Die Entstehung der lutherischen und der reformierten Kirchenlehre samt ihren innerprotestantischen Gegensätzen“ von Paul Tschackert.

Natürlich kann und will ich Sie hier nicht einführen in die ganze Tiefsinnigkeit und Scharfsinnigkeit dieses Ringens um die Wahrheit aus früheren Zeiten. Tatsache ist allerdings, dass es sich keineswegs – wie oft unterstellt – um abgestandenes Theologengezänk handelt, sondern um die dahinter und darunter liegenden theologischen und religiösen Erfahrungen.

Ganz kurz und sicher auch anfechtbar will ich versuchen, auf einige dieser Aspekte hinzuweisen. Man hat die Dogmatik des größten reformierten Theologen des 20. Jahrhunderts, Karl Barth, einmal überschrieben mit den Worten: „Der Triumph der Gnade“. Tatsächlich zeichnet sich die reformierte Theologie und Kirche immer wieder dadurch aus, dass sie ausgeht von der Offenbarung der Herrlichkeit Gottes in dieser Welt, von der irdischen Realität des Reiches Gottes, die schon jetzt erfahrbar ist, von einem praktischen, erfahrbaren, sittlich und moralisch realisierten christlichen Lebenswandel. Ganz anders als Luther hat sich Calvin in Genf um die institutionelle Gestalt der Kirche gesorgt, um ihre Einwirkung auf die Gesellschaft, um die Heiligung der Gerechtfertigten, um die sichtbare, erfahrbare, auch triumphierende Kirche.

Für Luther stand immer das Kreuz Jesu Christi im Mittelpunkt. In dem Geheimnis der vollkommenen Menschwerdung Gottes bis in

Für Luther stand immer das Kreuz Jesu Christi im Mittelpunkt.

Kreuz und Tod hinein erkannte er die alle Erfahrung relativierende Wirklichkeit des Glaubens, der Ostern glaubt, wo er Karfreitag sieht, der den Gerechtfertigten glaubt, wo er den Sünder erfährt, der die Herrlichkeit der Kirche nur unter ihrem Gegenteil, der leidenden und angefochtenen Kirche erfährt, dessen Glaube da hofft, wo nichts zu hoffen ist, der aber umso mehr Gewissheit schenkt, je ungewisser das Leben, ja Gott selber ist. Denn auch die Erfahrung Gottes vollzieht sich nach Luther im Kampf um den verborgenen und den unter seinem Gegenteil offenbaren Gott.

Alle Glaubensaussagen, alle kirchenrechtlichen Regelungen, alle politischen und gesellschaftlichen Unterschiede der beiden Kirchentümer lassen sich letzten Endes auf diese religiösen Grundunterscheidungen zurückführen. Und wenn sie nur die Frage des politischen Engagements der Kirche heute auf diese Traditionen beziehen, sehen Sie, wie aktuell diese Unterschiede sind.

2. Zur Vorgeschichte

Im Laufe der nachreformatorischen Kirchengeschichte haben sich nun aus ganz verschiedenen Gründen reformierte und lutherische Theologien und Kirchen entwickelt, bis zur weltweiten Bildung des Lutherischen und des Reformierten Weltbundes. Jahrhundertlang wurden die Unterschiede stark betont. Theologie verband sich mit Kirchenpolitik, diese mit den politischen Interessen der Landesherren, es gab weite Lutherische Regionen, wie z.B. in Skandinavien, aber ebenso mehrheitlich calvinistisch geprägte Länder, wie z.B. Holland, Schottland oder vor allem Nordamerika.

Im 20. Jahrhundert, das wir mit Recht als das ökumenische Jahrhundert bezeichnen dürfen, hat man sich dann wiederum aus ganz unterschiedlichen Gründen in der weltweiten Christenheit mehr auf die Gemeinsamkeiten als auf die Differenzen konzentriert. Das führte zu vertieften Beziehungen zwischen den konfessionellen Großfamilien, also zwischen der Orthodoxie, dem Katholizismus, dem Anglikanismus und dem Protestantismus generell, in Deutschland, wo seit den Tagen der Reformation Lutheraner und Reformierte auf engstem Raum zusammenlebten, besonders noch einmal zu vertieften Beziehungen zwischen Reformierten und Lutheranern.

Da das preußische Königshaus selbst reformiert war, aber große lutherische Provinzen verwaltete, entstand hier seit 1817 in Deutschland noch eine neue protestantische Größe, die Union, der Versuch, entweder in ei-

ner Verwaltungseinheit oder auch in einer realen Konsensbildung die Gegensätze zwischen Reformiertem und Lutherischem Profil zu überwinden.

Ein wichtiger Impuls für die weitere innerprotestantische Annäherung war in Deutschland der Kirchenkampf während des Dritten Reiches. Die Barmer theologische Erklärung wurde von dem Schweizer Reformierten Professor Karl Barth, den deutschen Lutheranern Hans Asmussen aus Schleswig-Holstein und Breit aus Bayern formuliert und auf der Barmer Bekenntnissynode beschlossen. Trotz der brüderlichen Gemeinschaft der Bekenntnissynode (Schwestern waren noch sehr knapp vertreten) war es den Barmern nicht möglich, gemeinsam Abendmahl zu feiern. Die Barmer Bekenntnissynode hat im Gegenteil gemeinsam eine Rückkehr zu den jeweils verbindlichen Bekenntnissen gefordert. Man hat in Barmen erkannt, dass die Abkehr von den reformatorischen Bekenntnissen – und natürlich mehr noch von der Heiligen Schrift – das Krebsübel der Deutschen Christen war, und man forderte eine entschiedene Rückkehr zu den Quellen, von denen die Kirche lebt, übrigens auch zu Zusammenschlüssen von Gemeinden und Landeskirchen auf dem Boden des gemeinsamen Bekenntnisses. Die Barmer Bekenntnissynode beschloss einstimmig: „Ihre echte kirchliche Einheit kann die Deutsche Evangelische Kirche nur auf dem Wege gewinnen, dass sie die reformatorischen Bekenntnisse wahrt und einen organischen Zusammenschluss der Landeskirchen und Gemeinden auf der Grundlage ihres Bekenntnisstandes fördert ...“ (vgl. Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche, Barmen 1934, Hg. von Karl Immer, 1934, S. 38, „Erklärung zur Rechtslage ...“ Ziffer 5).

Von daher ist Barmen die Geburtsstunde u. a. der VELKD. Da aber Lutheraner und Reformierte ebenso wie die Unierten sich gegenseitig an die grundlegenden Bekenntnisse erinnerten, ist Barmen natürlich auch eine wichtige Station auf dem Wege zueinander. Nun war und blieb freilich die Barmer theologische Erklärung eine Angelegenheit des Deutschen Kirchenkampfes, geachtet als ein mutiger Bekenntnisakt in schwerer Zeit, aber in keiner Weise den reformatorischen Bekenntnissen vergleichbar, vor allem nicht in der Sicht des nichtdeutschen Luthertums und des nichtdeutschen Reformiertentums.

3. Die Bedeutung der Leuenberger Konkordie
Ein ganz neuer Vorstoß zur Überwindung innerevangelischer Kirchentrennung erfolgte am 16. März 1973 mit der Verabschiedung der

Man hat in Barmen erkannt, dass die Abkehr von den reformatorischen Bekenntnissen – und natürlich mehr noch von der Heiligen Schrift – das Krebsübel der Deutschen Christen war.

„Leuenberger Konkordie“ auf dem Leuenberg in der Schweiz. Sie ist seit dem 1. Oktober 1974 in Geltung und wurde bisher von über 100 Kirchen in Europa und 5 südamerikanischen Kirchen unterzeichnet. Neben den Reformierten, Unierten und Lutheranern gehören auch die Waldenser und die Böhmisches Brüder zu den Unterzeichnerkirchen. Man geht aus von Artikel 7 der Augsburgischen Konfession und der in diesem grundlegenden Bekenntnistext – übrigens nicht nur der Lutheraner! – formulierten Kriterien für Kirchengemeinschaft. Danach ist es genug zur wahren Einheit der Kirche, ich sprach schon davon, „dass das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden“. (Sie finden dieses Bekenntnis abgekürzt im Gesangbuch unter der Nummer 808 ff.) Das Neue an der Konkordie ist der Weg zur Kirchengemeinschaft. Es wird nicht behauptet, dass die Unterschiede in der Lehre und in den Traditionen aufgehoben seien. Aber sie sind nicht mehr kirchentrennend, und das heißt: sie treffen den Partner von heute (den Gegner von damals) nicht. Die Bekenntnisbildung wird nicht aufgehoben, wohl aber die Lehrverurteilungen als heute nicht mehr aktuell erklärt. Nicht weil die damaligen Verurteilungen falsch waren, sondern weil die andere Seite das damals Verurteilte nicht mehr behauptet, darum gehen die Lehrverurteilungen heute ins Leere.

Dieses Einheitsverständnis des Augsburger Bekenntnisses hat man in der ökumenischen Diskussion auch das Modell der versöhnten Verschiedenheit genannt. Es setzt voraus, dass unterschieden wird zwischen Grund und Inhalt des Glaubens und Grund und Gestalt der Kirche. Letztlich ist Christus der Grund der Kirche, der sich im Evangelium und in den Sakramenten offenbart. Wenn hierüber ein gemeinsames Verständnis erzielt werden kann, dann ist Kirchengemeinschaft im Sinne von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft möglich. Umgekehrt ist nach diesem Verständnis für Kirchengemeinschaft auch nicht mehr nötig, als Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft, also z.B. sind nicht gemeinsame Riten, Gesetze, Theologische Traditionen oder auch Bekenntnisse nötig. Kirchengemeinschaft im Sinne Leuenbergs ist die Gemeinschaft von Kirchen in theologischer Hinsicht. Kirche im rechtlichen und institutionellen Sinne setzt allerdings eine Bekenntnisgrundlage und wesentliche gemeinsame Organe (Synode, geistliches Amt) voraus.

Der Text der Konkordie umfasst vier Teile:

a) Zunächst beschreibt er die Voraussetzungen heutiger Kirchengemeinschaft. Es wird betont, was im Abstand besser zu sehen ist, was die

Kirchen der Reformation gemeinsam bewegte: die Erfahrung des gewiss machenden Evangeliums, die Anerkennung der Heiligen Schrift als alleiniger Norm kirchlicher Verkündigung, die freie und bedingungslose Gnade Gottes im Leben, Sterben und Auferstehen Jesu Christi, die Unterordnung jeder Gestaltung der Kirche unter das Wort Gottes, sowie die Kontinuität zur Alten Kirche und ihres trinitarischen und christologischen Bekenntnisses. Dann wird auf die heutige veränderte Situation gegenüber der Reformationszeit verwiesen, die Aufklärung, die neuen exegetischen Erkenntnisse, gerade im Blick auf die Abendmahlstexte, die ökumenische Bewegung.

b) Im zweiten Teil der Konkordie wird das gemeinsame Verständnis des Evangeliums beschrieben, die Rechtfertigungsbotschaft in Wort, Taufe und Abendmahl.

c) Im dritten Teil werden die Hauptgegensätze der Reformationszeit (Abendmahl, Christologie und Prädestination, also die Lehre von Christus und die Lehre von der Vorherbestimmung) geschildert und es wird dargelegt, warum die traditionellen Lehrverwerfungen, die Lehre der Partnerkirchen, sofern sie der Konkordie zustimmen, heute nicht mehr betreffen.

d) Im vierten Teil schließlich werden konkrete Schritte zur Kirchengemeinschaft dargelegt. Von ganz besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die gegenseitige Verpflichtung zur theologischen Weiterarbeit. Man will auch in den kontroversen Fragen, die bisher noch nicht zu gemeinsamen Antworten gefunden haben, weiterkommen und das vor allem durch kontinuierliche Lehrgespräche. Dabei wird festgestellt, dass es nicht darum gehen kann, die Bekenntnisse der Reformierten, Lutheraner oder Unierten zu relativieren: „Die Konkordie lässt die verpflichtende Geltung der Bekenntnisse in den beteiligten Kirchen bestehen. Sie versteht sich nicht als ein neues Bekenntnis. Sie stellt eine im Zentralen gewonnene Übereinstimmung dar, die Kirchengemeinschaft zwischen Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes ermöglicht“ (Art. 37).

Ich muss aus diesem grundlegenden Artikel 37 den Satz noch einmal unterstreichen, dass die Konkordie sich nicht als ein neues Bekenntnis versteht. In dieser Hinsicht setzt sie exakt die Linie der Barmer theologischen Erklärung fort, die ebenfalls von der Bekenntnisbindung der Unterzeichner ausgeht und sich ausdrücklich nicht als ein Bekenntnis, sondern als eine Erklärung versteht. Leuenberg ist kein Bekenntnis, sondern regelt die Beziehung zwi-

Leuenberg ist kein Bekenntnis, sondern regelt die Beziehung zwischen bekenntnisverschiedenen Kirchen.

schen bekenntnisverschiedenen Kirchen. Leuenberg ist also keine Grundlage für eine Kirche, sondern stellt Kirchengemeinschaft fest zwischen verschiedenen Kirchen. Leuenberg führt nicht zur Angleichung der Kirchen, sondern zur Versöhnung der Verschiedenheiten.

Trotzdem hat Leuenberg auch einen Prozess im Blick und schreibt nicht nur traditionelle Positionen fest. Ich kann Ihnen hier unmöglich auch nur einen kleinen Überblick geben über die vielfältigen Beziehungen und vor allem Lehrgespräche, die sich nach der Unterzeichnung ergeben haben. Die wichtigste Frucht der Lehrgespräche ist die Studie „Die Kirche Jesu Christi, der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog über die kirchliche Einheit“. Der evangelische Pressedienst fasste am 10. Mai 1994 den einmütigen Beschluss der Vollversammlung der Leuenberger Unterzeichnerkirchen in Wien zu diesem Dokument so zusammen: „Zum ersten Mal seit der Reformation haben sich die evangelischen Kirchen Europas auf ein gemeinsames Dokument über die Kirche geeinigt“.

Auch in dieser Kirchenstudie ist die Unterscheidung von Grund und Gestalt der Kirche das maßgebliche Prinzip, das es ermöglicht, trotz wichtiger Unterschiede z.B. im Amtsverständnis im Kern doch Gemeinsames zu sagen. Nachdem die Studie ausgeführt hat, dass es nach reformatorischer Tradition neben Wort und Sakrament ein Amt in der Kirche geben muss, sagt sie: „Die lutherische Tradition versteht zwar dieses Amt mehr vom kirchengründenden Wort her; die reformierte Tradition sieht dagegen dieses Amt mehr als zur rechten Ordnung der Kirche gehörig an. Aus beiden Traditionen heraus sind die Kirchen, die die Leuenberger Konkordie unter-

zeichnet haben oder an ihr beteiligt sind, sich darin einig, dass das 'ordinierte Amt' zum Sein der Kirche gehört“ (S. 32). Hier zeigt sich beispielhaft Gemeinsames und Verschiedenes miteinander versöhnt.

Lassen Sie mich noch ganz kurz einen Blick auf die internationalen Beziehungen werfen. Leuenberg ist ein europäisches Modell. Es ist gut, dass wir enger zusammengerückt sind, auch in der EKD, die dabei ist, sich neue Strukturen zu geben. Im internationalen Horizont freilich ist auch die europäische Verbindung von lutherischen, unierten und reformierten Kirchen nur ein lokales Ereignis. Unierte Kirchen gibt es fast ausschließlich in Deutschland, auch Leuenberg ist keine Union. Aber auf Weltebene sprechen die großen Weltfamilien, die Römisch-Katholische, die Orthodoxe, die Lutherische, die Reformierte, die Anglikanische Weltfamilie miteinander. Hier werden die großen ökumenischen Fortschritte erzielt. Es wäre absurd und ausgesprochen provinziell, weil gänzlich und allein vom deutschen Standort aus gedacht, wollte man aus der EKD eine Union machen, wie es jetzt zum Teil gefordert wird. Die vielfältigen Beziehungen zu Lutherischen oder Reformierten Schwesterkirchen sind jeweils vom Bekenntnis her geprägt. Darin erweist sich das Bekenntnis nicht nur als immer wieder inspirierende Quelle im Umgang mit der Bibel, sondern auch als unverzichtbares Fundament, das nationale, rassistische, sexistische, gesellschaftliche und kulturelle Grenzen überwindet. Jede Gestalt der Kirche, die der Stärkung dieses Fundaments dient, ist allen Einsatz wert.

*Dr. Hans Christian Knuth
ist Bischof der Nordelbischen Landeskirche
für den Sprengel Schleswig*

Es wäre absurd und ausgesprochen provinziell, weil gänzlich und allein vom deutschen Standort aus gedacht, wollte man aus der EKD eine Union machen, wie es jetzt zum Teil gefordert wird.



Seit Dezember 2003 haben insgesamt 292 Leserinnen und Leser 12.062,77 Euro für die Evangelische Verantwortung gespendet.

Wir möchten uns herzlich bei Ihnen für diese Unterstützung bedanken.

Unterstützen Sie die Arbeit des EAK der CDU/CSU:

Konto: Postbank Köln, BLZ 370 100 50, Konto-Nr. 112 100-500 oder Sparkasse Bonn, BLZ 380 500 00, Konto-Nr. 56 267

Informieren Sie sich über die Arbeit des EAK:

Internet: www.evangelischer-arbeitskreis.de

Welchen Föderalismus brauchen wir?

von Dr. Günter Krings MdB

FÖDERALISMUS ALS BAUPRINZIP VON EVANGELISCHER KIRCHE UND STAAT

Die Bundesrepublik Deutschland und die Evangelische Kirche in Deutschland teilen sich ein wesentliches Strukturprinzip: beide sind föderal aufgebaut. Während sich die Bundesrepublik Deutschland aus 16 Bundesländern mit zum Teil erheblichen Unterschieden in ihrer Größe und Wirtschaftskraft zusammensetzt, haben sich in der EKD 23 reformierte, lutherische und unierte Landeskirchen, die in ihrer Größe mindestens ebenso heterogen sind, zusammengeschlossen. Diese Gliedkirchen sind in sich wiederum föderal aufgebaut. Die föderale Struktur der evangelischen Kirche ist selbstverständlich wiederum eine Folge der eng mit der landesherrlichen Politik verflochtenen Geschichte der Reformation in Deutschland. Und gerade deshalb sind beide Organisationen, die Bundesrepublik und die EKD, bei allen Strukturunterschieden im Detail, Ausdruck einer spezifischen historischen Entwicklung Deutschlands und der Länder des deutschen Sprachraums.

Der Föderalismus als Strukturprinzip ist eng verknüpft mit dem Subsidiaritätsgrundsatz, welcher besagt, dass die jeweils untere Ebene den größtmöglichen Entscheidungsspielraum erhalten soll und eine übergeordnete Ebene nur dann eingreifen soll, wenn die untere Ebene mit einer Aufgabe überfordert ist. Theologisch gewendet liegt dem der Gedanke zugrunde, dass Gott dem Menschen die Aufgaben überträgt, die seinen Fähigkeiten entsprechen. Die Freiheit, die Gott den Menschen gegeben hat, führt nicht nur zur Verantwortung des Menschen für sein Tun, sondern überlässt ihm auch die Entscheidung, wie er handeln will. Demnach ist der Mensch aufgefordert, sein Handeln selbst zu bestimmen. Dieses Grundverständnis erteilt dem Kollektivismus wie dem staatsdirigistischen Zentralismus eine klare Absage. Zentralistische Strukturen entfremden den Bürger zudem von den Entscheidungsträgern und führen dauerhaft zu einem Vertrauensverlust in staatliche Institutionen.

VERÄNDERUNGEN – NICHT ZUM BESSEREN

In der evangelischen Kirche finden zurzeit nicht nur einzelne Fusionen von Landeskirchen statt, sondern auch konfessionelle Gemein-

schaften innerhalb der EKD, die Arnoldshainer Konferenz und die Evangelische Kirche der Union, schließen sich zusammen. Auf der staatlichen Seite sind Veränderungen der deutschen Bundesstaatlichkeit ebenfalls kein Novum in der Nachkriegsgeschichte. So erfuhr das Grundgesetz von 1949 bis 1990 insgesamt 36 Änderungen, wovon sich allein 25 mit bundesstaatlichen Verfassungsbestimmungen beschäftigten. Im Jahr 1969 sorgte während der „Großen Koalition“ eine Verfassungsreform für den Wandel zum so genannten „Beteiligungs-föderalismus“ bzw. „kooperativen Föderalismus“. Der Bund konnte von da an die Länder auf eine einheitliche Konjunktur- und Haushaltspolitik festlegen. Einkommens-, Umsatz- und Körperschaftssteuer wurden zu Gemeinschaftssteuern des Bundes und der Länder, was die Ländern faktisch um die Eigenständigkeit in der Steuerpolitik brachte. Zusätzlich wurden die Gemeinschaftsaufgaben nach Art. 91 a und 91 b GG neu geschaffen, die Bund und Länder in den dort genannten Bereichen zu einer Zusammenarbeit verpflichteten, obwohl sie eigentlich in den Zuständigkeitsbereich der Länder fielen.

Diese und parallele Veränderungen der Verfassungspraxis sind mittlerweile auch quantitativ zu messen. Waren zu Beginn der Bundesrepublik noch lediglich ein kleiner Teil der Gesetzesvorhaben im Bundesrat zustimmungspflichtig, sind es inzwischen 60 Prozent. Dadurch wird dem Bundesrat eine Rolle zugewiesen, die er eigentlich nicht beanspruchen sollte. Er nimmt immer mehr die Formen einer zweiten Kammer an, die mit dem Bundestag gemeinsam über die Gesetze entscheidet. Die unterschiedlichen Mehrheitsverhältnisse in Bundestag und Bundesrat führen zu der Versuchung, den Bundesrat für parteipolitische Zwecke zu missbrauchen. Besonders spürbar wurde dies vor der Bundestagswahl 1998. Statt seiner gesamtpolitischen Verantwortung gerecht zu werden, blockierten die sozialdemokratisch und rot-grün regierten Länder jegliche Reformgesetze der Regierung Kohl. So brachten der damalige niedersächsische Ministerpräsident Gerhard Schröder und der damalige SPD-Parteivorsitzende Oskar Lafontaine durch die Totalblockade des Bundesrates die Einleitung der notwendigen Reformschritte zum Erliegen. Vor dem Hintergrund der anstehenden Bundestagswahl wollte man lieber den kurzfristigen politischen Gewinn für sich nutzen.



„Die Freiheit, die Gott den Menschen gegeben hat, führt nicht nur zur Verantwortung des Menschen für sein Tun, sondern überlässt ihm auch die Entscheidung, wie er handeln will.“

VOM KOOPERATIVEN ZUM CHAOTISCHEN FÖDERALISMUS

An den Folgen dieser Blockadepolitik wird Deutschland noch über Jahre zu leiden haben. Fünf wertvolle Reformjahre wurden verschwendet und erst im vergangenen Jahr schwenkte die amtierende Bundesregierung auf den überfälligen Veränderungskurs mit einer allerdings halbherzigen und weitgehend konzeptionslosen „Agenda 2010“ ein. Die Union hat nach dem Regierungswechsel der Versuchung widerstanden, den Bundesrat zu instrumentalisieren, sondern bringt sich konstruktiv in die Arbeit der Länderkammer ein. Die Kooperationsbereitschaft reichte von der sicherlich nicht unumstrittenen, aber unumgänglichen Gesundheitsreform über die vernünftigen Teile der so genannten Hartz-Gesetze bis hin zu wirtschafts- und steuerpolitischen Fragen. Dies ändert jedoch nichts an der Feststellung, dass sich der Bundesrat weit von seinen eigentlichen Aufgaben entfernt hat.

Die Verformung und Überwucherung des deutschen Föderalismus hat sich zum entscheidenden institutionellen Bremsklotz in Deutschland entwickelt.

In der Verfassungspraxis der Gegenwart ist der kooperative Föderalismus zum chaotischen Föderalismus degeneriert. Der Bund regiert unter anderem per Rahmengesetzgebung, Organisations- und Verfahrensvorgaben in die Länder hinein. Die Ministerpräsidenten revanchieren sich mit einem Hineinregieren in die Bundesgesetzgebung über eine exzessive Wahrnehmung ihrer Rechte im Bundesrat. Die staatlichen Ebenen haben sich so ineinander verheddert, dass sie sich oftmals nur noch gegenseitig ausbremsen können, die Kraft für konstruktive Lösungen aber nicht mehr reicht. Niemand hat mehr das Sagen, aber alle haben das „Nein-Sagen“. Immer mehr Bürger lässt dies ratlos zurück, denn sie können ohne intensives Verfassungs- und Gesetzesstudium kaum noch beurteilen, welche staatliche Ebene für eine bestimmte Entscheidung oder Nicht-Entscheidung verantwortlich zu machen ist. Auch im Interesse der Demokratie kann uns diese Entwicklung nicht gleichgültig lassen: Wie wollen wir Menschen davon überzeugen, an die Wahlurne zu gehen, wenn sie nicht einmal mehr wissen können, wen sie abwählen sollen, wenn sie mit einer bestimmten politischen Entscheidung nicht einverstanden sind?

ZURÜCK ZU DEN WURZELN

Die Verformung und Überwucherung des deutschen Föderalismus hat sich zum entscheidenden institutionellen Bremsklotz in Deutschland entwickelt. Bundestag und Bundesländer haben dies inzwischen nicht nur erkannt, sondern auch eine „Kommission zur Reform der bundesstaatlichen Ordnung“ gegründet. Diese soll die Verflechtung und „Verwirrung“ der Kompetenzen

und Verantwortlichkeiten zwischen Bund und Ländern beenden. Dabei geht es nicht darum, den Föderalismus neu zu erfinden, sondern ihn in seiner ursprünglichen Gestalt wieder zu verwirklichen, ihn auf seine Wurzeln zurückzuführen.

Das bedeutet ganz konkret: Zum einen muss der Bund wieder Kompetenzen an die Länder abgeben, dafür müssen weniger Bundesgesetze von der Zustimmung des Bundesrates abhängen. Zum anderen ist den jeweiligen Kompetenzträgern die notwendige Finanzausstattung zu gewähren, denn Kompetenzen bedeuten nicht nur Rechte, sondern zugleich auch Pflichten. Wenn also die Länder mit neuen Kompetenzen auch neue Pflichten erhalten, so müssen sie in die Lage versetzt werden, aus eigenen Mitteln diese Pflichten zu erfüllen. Daher ist zwingend bei den Kompetenzen für die Steuergesetzgebung und bei der Verteilung des Steueraufkommens eine Entflechtung erforderlich. Steuersätze und Erhebungsvoraussetzungen müssen Bund, Länder und Gemeinden für ihren Verantwortungsbereich selbst bestimmen können.

KOMPETENZVERTEILUNG IM SINNE DER SUBSIDIARITÄT

Bei der Neuordnung der Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern darf nicht zu detailverliebt vorgegangen werden. Es bringt weder für den Bürger noch für die handelnden Beamten und Politiker mehr Übersichtlichkeit und Transparenz, wenn man einzelne Zuständigkeitsplitter von der einen Seite zur anderen verschiebt. Vielmehr müssen die verschiedenen Zuständigkeiten in komplexere Bereiche integriert werden, um eine klare Abgrenzung herzustellen und Kompetenzstreitigkeiten erst gar nicht entstehen zu lassen. Neben dieser materiellen Neuausrichtung sind auch die Verfahrensbestimmungen zu verschlanken, damit politische Entscheidungen effizienter gefällt werden können.

Der Bund ist gehalten, Gesetzgebungskompetenzen an die Länder zurück zu übertragen. Dabei muss das Subsidiaritätsprinzip konsequente Anwendung finden. Dies bedeutet, dass jede Aufgabe, die besser von den Ländern wahrgenommen werden kann als vom Bund, in die Hände der Länder zu geben ist. Nur die Bereiche sind der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes zuzuordnen, die allein von ihm wahrgenommen werden können. Damit würden die Länder zukünftig beispielsweise für die öffentliche Fürsorge und die sozialstaatlichen Leistungsgesetze die alleinige Kompetenz erhalten. Die Benutzungsgebühren für Verkehrs-

wege des Bundes, das Personenstandswesen und das Melderecht sind Beispiele für Bereiche, die allein der Bund zu regeln hätte.

STÄRKUNG DER LANDTAGE

Gänzlich in den Bereich der Länderkompetenz sind die Gegenstände der Rahmengesetzgebung (Art. 75 GG) zurückzugeben. Art. 75 GG umfasst unter anderem den öffentlichen Dienst, die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens und das Presserecht. Bei dieser Art von Gesetzen gibt der Bund die groben Strukturen vor. Die Länder hingegen sollen dann die konkrete Ausgestaltung vornehmen. In der Praxis sieht dies jedoch häufig anders aus. Der Bund macht von seiner Rahmengesetzgebungskompetenz bis in Detail Gebrauch, so dass den Ländern nur ein minimaler Gestaltungsspielraum bleibt. Der Rahmen ist inzwischen so breit, dass nichts mehr vom Bild übrig bleibt.

Die Übertragung von Gesetzgebungszuständigkeiten auf die Länder und die Reduzierung zustimmungspflichtiger Gesetze hat zudem den positiven Effekt, dass die Länderparlamente gestärkt werden. Die zusätzlichen Aufgaben auf Landesebene bedürften zuvor einer parlamentarischen Behandlung. Somit werden die eigentlichen Verlierer der vergangenen Entwicklung – die Landtage – zu den Gewinnern der Reform. Die Landesregierungen konnten bislang den Verlust von Zuständigkeiten an den Bund durch die Zunahmen an zustimmungspflichtigen Gesetzen kompensieren und damit ihren politischen Einfluss weitgehend sicherstellen. Weiterhin wird es den Vorteil bringen, dass die Menschen vermehrt den Unterschied zwischen den einzelnen politischen Ebenen wahrnehmen. Landtagswahlen werden damit nicht zu kleinen Bundestagswahlen degradiert, sondern die politischen Akteure können besser auf ihre politischen Programme aufmerksam machen, da sie nun die Möglichkeit besitzen, diese unabhängig vom Bund durchzusetzen. Der Bürger wird sich daher bei seiner Wahlentscheidung nicht mehr so von der aktuellen Bundespolitik leiten lassen.

WENIGER GLEICHHEIT – MEHR VIelfALT

Die geringen eingeständigen Handlungsmöglichkeiten der Länder sind einem Wettbewerb unter den Ländern abträglich. In der Bundesrepublik findet ein derartiger Wettbewerb zurzeit nicht statt. Dabei müssen sich die Länder mit Wettbewerb auf einer anderen Ebene bereits jetzt auseinandersetzen. Die Europäische Union hat nicht nur für eine Ausweitung des Wettbewerbs unter den Nationalstaaten ge-

sorgt, sondern auch unter den Regionen. So muss sich eine Region wie Nordrhein-Westfalen nicht nur mit Bayern und Baden-Württemberg, sondern auch mit Katalonien oder Flandern messen.

Ein derartiger Wettbewerb führt bei den Ländern zu einem gesunden Druck, der sie nicht auf Besitzständen ausruhen lässt, sondern sie immer wieder dazu zwingt, nach neuen Möglichkeiten zu suchen, um ihre Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Ein erhebliches Auseinanderdriften der Lebensverhältnisse innerhalb Deutschlands ist durch ein Mehr an Wettbewerb unter den Ländern nicht zu befürchten. Viele wichtige Gesetzgebungskompetenzen, die in diesem Zusammenhang eine wesentliche Rolle spielen wie zum Beispiel das Wirtschaftsrecht, bleiben weiterhin in der Zuständigkeit des Bundes. Ein Wettbewerb darf nicht durch eine zu enge Auslegung des Verfassungsgrundsatzes der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse (Art. 72 GG) behindert werden. Öffnungs- und Experimentierklauseln in Bundesgesetzen sind als Instrumente für einen Wettbewerbsföderalismus unerlässlich und daher einzuführen.

Dass inzwischen immer mehr gesetzliche Standards von der Europäischen Union in Form von Richtlinien vorgegeben werden, spricht – entgegen vielfacher Behauptungen – übrigens nicht für die Notwendigkeit starker Bundeskompetenzen auf den jeweiligen Gebieten: Da wo die EU die Standards setzt, muss der Bund das Ganze nicht noch ein zweites Mal standardisieren. Das Maß an Einheitlichkeit und Verkehrsfreiheit, das zwischen Deutschland und den Niederlanden in Brüssel ohnehin schon vorgegeben wird, reicht in der Regel auch zwischen Bayern und Sachsen. Insgesamt leiden wir in Deutschland nicht an zu wenig, sondern eher an zu viel Gleichheit und zu wenig Vielfalt.

WETTBEWERB AUCH BEI DEN FINANZEN

Der Wettbewerbsföderalismus muss ebenso den Bereich der Finanzen umfassen. Die Verflechtung von Bund und Ländern ist auch hier unübersichtlich geworden. Die Zuständigkeiten sind derart miteinander verwoben, dass auf der einen Seite der Bund bei der Gewerbesteuer mitentscheidet, auf der anderen Seite die Länder bei den meisten steuerlichen Gesetzesvorhaben eingebunden sind. Die Gemeinschaftsaufgaben machen das Durcheinander perfekt. Hier planen Bund und Länder nicht nur gemeinsam. Sie nehmen auch die Finanzierung gemeinsam vor.

Die Länder brauchen daher mehr steuerpolitische Handlungsfreiheiten, wenn die vermehrten

Der Rahmen ist inzwischen so breit, dass nichts mehr vom Bild übrig bleibt.

Zuständigkeiten in der Gesetzgebung nicht blanke Theorie bleiben sollen. Insbesondere ist es nicht einzusehen, dass die Gesetzgebungskompetenz im Falle derjenigen Steuern nicht ausschließlich bei den Ländern liegt, die ohnehin ihnen alleine zustehen. Die Länder sollen ihre politischen Aufgaben an ihren selbst erwirtschafteten Steuereinnahmen ausrichten und nicht Kofinanzierungsmaßstäbe des Bundes und der EU zum Maßstab nehmen.

DAS TRENNSYSTEM WIEDERBELEBEN

Nach Art. 104 a GG tragen Bund und Länder die Ausgaben gesondert, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben. Dieser gute Grundsatz des finanzpolitischen Trennsystems ist durch eine Vielzahl von Ausnahmeregelungen ausgehöhlt worden. Die Mischfinanzierung sollte nur noch in begründeten Einzelfällen möglich sein. Parallel dazu ist das Konexitätsprinzip nicht mehr an der Ausführung des Gesetzes festzumachen, sondern diejenige Ebene, die eine Aufgabe durch Gesetz begründet, muss die Finanzierung dieser Aufgabe sicherstellen. In diesem Zusammenhang verdient auch die Überlegung Beachtung, die Erträge aus der – langfristig wohl eher rückläufigen – Einkommens- und Körperschaftsteuer je zur Hälfte zwischen dem Bund und den Ländern zu verteilen. Der Wettbewerb unter den Ländern könnte bei der Umsatzsteuer angeregt werden. Die Umsatzsteuer würde dann aus einem festen Sockelbetrag bestehen, auf den sich ein variabler Bestandteil befindet, der durch die Länderparlamente festgelegt wird.

LÄNDERFINANZAUSGLEICH ZURÜCKFAHREN

Nicht nur die Finanzbeziehungen des Bundes und der Ländern bedürften einer Reform, sondern auch die zwischen den Ländern. Der Länderfinanzausgleich belohnt nicht die Länder, die für wirtschaftliches Wachstum sorgen und auf Grundlage eines soliden Haushalts wirtschaften. Er belohnt hingegen die Länder, die über ihre Verhältnisse leben. Das verfassungsrechtliche Gebot der Angemessenheit des Finanzausgleichs muss in den Vordergrund gerückt werden. Das Bemühen, möglichst gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland herzustellen, darf nicht zu einer unangemessenen Benachteiligung der finanzstarken Länder führen. Nach der Durchführung des Finanzausgleichs sollte auf jeden Fall die Hälfte der überdurchschnittlichen Finanzkraft in den Haushalten der finanzstarken Länder bleiben. Die Zahlungen an die finanzschwachen Länder sind von dem Nachweis abhängig zu machen, dass die Mittel für die Stärkung der eigenen Wirtschaftskraft bzw. zur Er-

haltung des sozialen Friedens eingesetzt wurden. Diese Bedingung würde keineswegs nur in den neuen Ländern manche allzu großen Sprünge mit leerem Beutel verhindern.

DER MUT ZUM UNTERSCHIED

In allen Meinungsumfragen zum Föderalismus sprechen sich seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland eine große Mehrheit von Bürgern für den Bundesstaat aus. Wenn man allerdings genauer fragt, stellen sich viele darunter ein System vor, das in 16 Staatskanzleien, 16 Finanz-, 16 Kultus- und 16 Sozialministerien doch jeweils die gleiche Politik macht. Und die Bürokratien der Länder sehen das offenbar ähnlich: Selbst in den Politikbereichen, wo nach heutiger Rechtslage schon jedes Land für sich entscheiden kann, traut man sich nicht, sondern versucht jeden Schritt ängstlich mit den anderen 15 Kollegen abzustimmen. So treffen sich die schätzungsweise 10.000 Fachreferenten der 16 Länder regelmäßig in Ausschüssen, Unterausschüssen, vorbereitenden Arbeitsgruppen usw., um ihre Politik anzugleichen. Dies zeigt auch, dass wir es nicht nur und wohl nicht einmal in erster Linie mit einem Verfassungsproblem zu tun haben, dem man mit ein paar beherzten Änderungen des Grundgesetzes beikommen könnte. Not tut ein anderes Denken, das Handlungsspielräume stärker nutzt, um politisch zu gestalten. Diese Reform kann leider auch keine Bundesstaatskommission leisten.

Deutschland muss sich allmählich entscheiden: Wenn wir wirklich gleiche politische Inhalte und Ergebnisse von Aachen bis Görlitz haben wollen, dann machte ein Bundesstaat keinen Sinn, dann gäbe es keinen Grund, sich den Luxus von ca. 140 Landesministerien zusätzlich zu denen des Bundes zu leisten. Wenn wir den Föderalismus aber als Chance begreifen, regional unterschiedliche politische Schwerpunkte zu bilden und den einzelnen Ländern ein unverwechselbares Profil zu geben, dann wird er auch im internationalen Standortwettbewerb ein Pfund sein, mit dem Deutschland wuchern kann. – Nicht nur beim Thema Föderalismus sollten wir uns weniger vom Idealbild des englischen Rasens, bei dem alle Grashalme gleich kurz geschnitten sind, als von dem eines traditionellen deutschen Mischwaldes leiten lassen, der ist nicht nur auf Dauer schöner anzusehen, sondern auch ökologisch vitaler.

Dr. Günter Krings ist Vorsitzender der Jungen Gruppe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, stv. Mitglied der Kommission zur Reform der bundesstaatlichen Ordnung und Mitglied im Landesvorstand des EAK NRW

Nicht nur beim Thema Föderalismus sollten wir uns weniger vom Idealbild des englischen Rasens, als von dem eines traditionellen deutschen Mischwaldes leiten lassen.

Aus unserer Arbeit

Horst Köhler: „Reformen in Deutschland auf christlicher Wertegrundlage“ – Bundespräsidentenkandidat trifft Bundesvorstand des EAK der CDU/CSU

Der Bundesvorsitzende des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU (EAK), **Thomas Rachel MdB**, begrüßte den Kandidaten für das Amt des Bundespräsidenten, **Prof. Dr. Horst Köhler**, kürzlich bei einer Sondersitzung des EAK-Bundesvorstandes. Köhler unterstrich „die bleibende Bedeutung des christlichen Menschenbildes und die orientierende Kraft christlicher Wertvorstellungen für die Politik“.

Aus der Hoffnungsperspektive des christlichen Glaubens heraus gelte es, sich für eine realistische und

menschenwürdige Zukunft einzusetzen, sagte Köhler. „Unser Land steht vor Veränderungen, aber die Probleme sind lösbar.“ Dafür sei der Zusammenhalt der Gesellschaft auf einer festen Wertegrundlage wesentlich. In diesem Zusammenhang betonte Köhler auch die unverzichtbare Bindewirkung der Familie.

Grundlegende Wertefragen dürften weder auf nationaler noch auf internationaler Ebene durch rein ökonomische Interessen in den Hintergrund gedrängt werden, forderte der Präsidentschaftskandidat im Hinblick auf die Bioethik-Debatte. „Nicht alles, was technisch machbar ist, sollten wir machen.“ Der Glaube an Gott sei ihm auch persönlich in schwierigen Zeiten seines Lebens, beruflich wie privat, eine Hilfe gewesen.

Köhler sprach sich für einen offenen und ehrlichen Dialog der Religionen aus. Die Verfassung sei von den christlich-abendländischen Werten geprägt. Diese würden auch weiter-



Prof. Dr. Horst Köhler, Thomas Rachel und Christian Meißner

hin die Gewähr für eine freie und tolerante Gesellschaft bieten, in der auch andere Religions- und Weltanschauungen ihren Platz hätten, sagte Köhler.

Der EAK-Bundesvorsitzende, Thomas Rachel MdB, wünschte dem Bundespräsidentenkandidaten im Namen des EAK alles Gute. Rachel betonte, dass er zuversichtlich dem Wahltag entgegensehe, und äußerte die Hoffnung, dass mit Horst Köhler wieder eine profilierte protestantische Persönlichkeit das höchste Staatsamt ausüben werde.

Evangelischer Arbeitskreis der CDU/CSU



Pressemitteilung vom 7. 4. 04

Zulassung aktiver Sterbehilfe wäre ethischer Dammbbruch

Der Bundesvorsitzende des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU (EAK), Thomas Rachel MdB, erklärt: „Ausgerechnet in der Karwoche 2004 fordern Bundestagsabgeordnete von SPD, Grünen und FDP die Legalisierung der aktiven Sterbehilfe. Dies wäre ein ethischer Dammbbruch. Demgegenüber muss klar und deutlich gesagt werden, dass auf der Basis des christlichen Menschenbildes Euthanasie in keinem Fall eine Antwort auf die Probleme am Ende des Lebens sein darf. Während Christen in aller Welt sich zu Ostern erneut in der Gewissheit stärken lassen, dass unser Leben und Sterben allein in Gottes Hand liegt, propagieren einige Politiker unseres Landes wie Rolf Stöcker (SPD) den Irrglauben unbeschränkter Selbstbestimmung bzw. Selbstverfügung und bedienen ein völlig verfehltes Verständnis von der Würde des leidenden Menschen.“

Die Würde des Sterbenskranken wird nicht dadurch sichergestellt, dass ihm durch eine Gesetzesänderung die vollständige Verfügungsmacht über sein Lebensende eingeräumt wird. Die Beispiele der Niederlande und Belgiens belegen vielmehr, wie durch die Freigabe der aktiven Sterbehilfe dem Missbrauch gerade an nicht einwilligungsfähigen Patienten faktisch Tür und Tor geöffnet worden sind.

Euthanasie, in welcher Form auch immer, widerspricht nicht nur dem ärztlichen Ethos und einer Kultur der liebenden Pflege, Hilfe und Fürsorge, sondern geht auch an den tatsächlichen Bedürfnissen der betroffenen Menschen vorbei. Statt sich für das leibliche und seelische Wohl schwerstkranker und sterbender Menschen mit allen Mitteln der modernen Palliativmedizin und Seelsorge einzusetzen, befürworten Teile von SPD, Grünen und FDP den juristisch geregelten Tod als Lösung. Der EAK wird sich im Gegensatz dazu zusammen mit den Kirchen unbeirrt für eine Kultur des Lebens und der liebevollen Fürsorge bis zum Lebensende einsetzen.



Evangelisches Leserforum

*Johannes Wirsching †
Allah allein ist Gott
Über die Herausforderung der
christlichen Welt durch den Islam*

*Peter Lang
Europäischer Verlag der Wissenschaften
Frankfurt am Main 2002
141 Seiten, EUR 19,90*

Das Buch des emeritierten Berliner Professors für Systematische Theologie ist von brisanter Aktualität. Schon der Titel bringt auf den Punkt, worum es geht: Der religiöse Monopolanspruch des Islam ist die zentrale Herausforderung für Theologie und Politik. Mit dem 11.09.2001 ist der Traum von der in sich versöhnten multikulturellen Gesellschaft der nüchternen Einsicht gewichen, dass die zerstörerischen Potentiale von Religionen sehr wachsam wahr zu nehmen sind und Dialogprogramme nicht länger den Streit um die Wahrheit verkleistern dürfen. Bereits am Tag nach den Terroranschlägen islamistischer Fundamentalisten hat Bischof Dr. Huber vom „Ende der interreligiösen Schummelei“ gesprochen und aufgefordert, das Verhältnis von Islam und Islamismus näher zu untersuchen. Johannes Wirschings Islam-Buch geht aber auf das Jahr 1994 zurück!! Damals hat er einen Vortrag vor einem Arbeitskreis Berliner Theologen gehalten. Nach mehrfachen Überarbeitungen und einer schon 1999 erfolgten Veröffentlichung stellt er sich nun der neuen Diskussionslage. Ohne Beachtung dieser Publikation wird sich künftig niemand mehr kompetent an der Islam-Diskussion beteiligen können.

Wirsching geht es – wie er im Vorwort schreibt – darum, „sich, anders als die derzeitige religiöse ‘Dialogindustrie’, auf den wirklichen Islam einzulassen und dabei seiner geschichtlich-sachlichen Rivalität zum Gotte des Christentums ansichtig zu werden.“ Angesichts der zunehmenden Präsenz des Islam mitten im christlichen Bereich „wird man sich, jenseits aller vordergründigen Toleranzrede, mit dem wirklichen Islam bekanntmachen müssen, nicht mit jenem ‘multikulturell’ entschärften Wunschgebilde, das bei heutigen Sozialpolitikern und Kirchenführern Islam heißt: Der Islam ist durchaus eine religiös-politische Fremdgestalt und muß aus dieser seiner Fremdheit heraus gewürdigt werden.“ Das geschieht in Wirschings Buch. So erst wird das ganze Gewicht der gegenwärtigen Herausforderung sichtbar – erschreckend und nützlich zugleich.

Wirsching macht es sich selbst nicht leicht. Er nennt den Islam ein „religionsgeschichtliches Rätsel“ und schreibt: „Er hätte eigentlich gar nicht entstehen dürfen. Denn was er bringt, ist nichts Neues und inhaltlich ebenso im Judentum und Christentum zu finden.“ Woher dann sein Erfolg, dem schon gleich am Anfang die christlichen Kernlande Syrien, Ägypten, Nordafrika und Kleinasien zum Opfer gefallen sind? Wirsching macht mehrere Gründe aus: Der islamische Monotheismus versteht sich als die Ur-Religion schlechthin, die Einlösung aller religiösen Erwartungen und Versprechungen. Wo er hinkommt, da führt er die Menschen zu ihrer wahren Bestimmung, notfalls mit Gewalt, gerne auch mit Aufmerksamkeit heischenden Aktionen wie dem – von Wirsching nicht erwähnten – Kopftuchstreit. Islam als die tolerante Religion, der gegenüber die Christen – endlich – Toleranz zu zeigen haben. Zum anderen: Dem Islam eignet ein ursprünglicher Expansionswille. Wirsching beschreibt und vergleicht diesen im Gegenüber zum christlichen Missionsverständnis. Wer diese wenigen Seiten gelesen hat, wird von der Hochschätzung der mittelalterlichen Toleranz des Islam künftig kritischer und differenzierter reden. Zum dritten: Der Islam ist als „Vereinfacher des Christentums“ aufgetreten. Die Vereinfachung bestand in der Preisgabe der Christologie! Ein auf das Ethische reduziertes Christentum – und ein solches fand er häufig genug vor – kann dem Ansturm fremder Religion auf Dauer nicht standhalten, auch nicht dem Ansturm säkularer Ideologien.

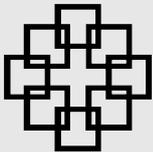
Wirsching verarbeitet nicht nur Theologie-, Kirchen- und Religionsgeschichte. In seinem Literaturverzeichnis sind auch Profanhistoriker, Kulturgeschichtler und Kulturosoziologen zu finden. Englische, französische und niederländische Autoren sind verarbeitet. Dieses Buch, dessen politische Brisanz eher verhüllt ist, ist ein eminent gelehrtes Buch. Dennoch ist es auch für theologische Laien gut lesbar. Nicht unwichtig: Wirsching argumentiert so anspruchsvoll, dass er das populistische Konzept vom „Weltethos“ des Hans Küng nicht einmal einer Erwähnung für würdig hält.

Welche Antwort hat Wirsching? „Aufgabe der Theologie und der Kirche ... wäre es, vom Christlichen zu Christus zurückzurufen. Es gibt keine christliche Begegnung mit dem Islam, geschweige denn einen Dialog, ... ohne daß der religiöse Selbsterhaltungszwang aufgedeckt und der Weg zur Selbstüberschreitung auf Christus hin gewiesen wird.“ Das sind die letzten Sätze. Zuvor setzt er sich kritisch mit dem katholischen Ökumene-Modell auseinander. Es verharmlost und dient darum nicht der Klärung

der Gegensätze. Die Antwort von Wirsching klingt pietistisch: Christus, nicht Christentum. Pietistische Antworten sind zumeist richtig, zumeist aber nicht ausreichend. Christliche Theologie und Kirche müssen der Herausforderung durch den Islam auch in Wahrnehmung ihrer politischen Verantwortung entsprechen. Es gilt, die politische Öffentlichkeit daran zu erinnern, dass sich der demokratische Rechtsstaat einer Freiheitsgeschichte verdankt, zu der die reformatorische Unterscheidung von Religion und Politik die entscheidenden Anstöße gegeben hat. Genau diese Unterscheidung kennt der Islam nicht. Seine Europäisierung wird nur gelingen, wenn er diese Unterscheidung in sich aufnehmen kann.

Der christliche Glaube hat schlimme Verfolgungszeiten überlebt. Er wird auch Zeiten der Vergleichgültigung und der Marginalisierung überleben. Ganz anders ist die Frage, ob unsere Staats- und Rechtskultur überleben kann, wenn sie sich ihrer eigenen Grundlagen begibt, wie das z. B. im Kruzifixurteil und im Kopftuchurteil des BVerfG geschehen ist. Den kalten Wind des Laizismus, der jetzt von Frankreich her durch Deutschlands Tele-Diskussionen weht, muss der Staat mehr fürchten als die christliche Kirche. Wirschings Buch ist weit ab von den Tagesaktualitäten, aber für diese eine unverzichtbare Argumentationsbasis.

Klaus Baschang ist badischer Oberkirchenrat i. R.



Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz



Sehr geehrte Mitglieder des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU,

unter dem Motto „Jetzt auf Bildung bauen ! Domgymnasium 2006“ haben sich Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, namhafte Persönlichkeiten und die Evangelische Kirche zu einer Initiative zusammengeschlossen, die helfen soll, bis 2006 das **Evangelische Gymnasium am Dom zu Brandenburg** zu errichten. Damit wird die Bildungstradition der von 1705 bis 1945 am Dom bestehenden Ritterakademie aufgenommen und mit neuem Leben erfüllt.

Im Jahre 2000 wurde mit der Gründung einer Evangelischen Grundschule der erste Schritt getan. Sie hat heute, trotz Schulgeld und trotz des Rückgangs der Schülerzahlen in der Stadt Brandenburg, doppelt so viel Bewerber wie freie Plätze. 2006 erreicht der erste Jahrgang die Gymnasialreife.

Am Dom zu Brandenburg soll ein modernes, christlich geprägtes Gymnasium errichtet werden, das den Kindern der Evangelischen Grundschule und aller anderen Grundschulen als weiterführende Schule offen steht – eine christliche Alternative zu staatlichen Gymnasien. Als gebundene Ganztagschule bezieht sie außerschulische Lernorte sowie gemeinsame und individuelle Freizeitgestaltung in die Bildungsarbeit ein und ist damit eine Antwort auf die Ergebnisse der internationalen PISA-Studie. Bitte helfen Sie mit, die Finanzierungslücke von 1,3 Mio Euro zu schließen. Seit Beginn der Aktion im Herbst 2003 sind Spenden in Höhe von 650.000 Euro bereitgestellt worden. 650.000 Euro fehlen noch. Jede Spende ist hochwillkommen – kleine und kleinste Beträge, auch große.

In „Evangelische Verantwortung“, Ausgabe Juni 2003 hat der Kurator des Domstifts Brandenburg, Prof. Dr. Helmut Reihlen, das Vorhaben und die Finanzierungsaufgabe beschrieben. Er gibt gerne weitere Informationen (reihlen@t-online.de , Tel 030-793 51 69). Das Spendenkonto lautet: Domstift Brandenburg, Domgymnasium 2006, Deutsche Bank, BLZ 100700 00, Konto 0625004

„Jetzt auf Bildung bauen! Domgymnasium 2006“. Gemeinsam bitten wir Sie, dieses wichtige Vorhaben zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

Bischof Dr. Wolfgang Huber,
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz, Ratsvorsitzender der EKD

Thomas Rachel MdB
Bundesvorsitzender des EAK der CDU/CSU

Einladung zur 41. Bundestagung des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU
vom 25. – 26. Juni 2004 in Hannover zum Gedenken an Hermann Ehlers

„Evangelische Verantwortung“

Freitag, 25. Juni 2004

13.00 Uhr

Eröffnung der 41. Bundestagung

im Kuppelsaal des Congress Centrum Hannover

Thomas Rachel MdB

Bundesvorsitzender des EAK der CDU/CSU

Christian Wulff MdL

Ministerpräsident des Landes Niedersachsen

Grußwort **Hans Bookmeyer**

Landesvorsitzender des EAK Niedersachsen

Grußwort **Dr. Hilde Moennig**

Bürgermeisterin der Stadt Hannover

14.00–15.45 Uhr

Arbeitsforen

1) „Menschenrechte – Anspruch und Herausforderung“

Dr. Rolf Koppe, Auslandsbischof der EKD

Dr. Friedbert Pflüger MdB, außenpolitischer Sprecher der CDU/CSU-Fraktion

Dr. Silke Voß-Kyeck, amnesty international Deutschland

Moderation: **Harald Häßler**, EAK Bundesvorstand

2) „Evangelische Identität in einer pluralen Gesellschaft“

Dr. Hermann Barth, Vizepräsident des EKD Kirchenamtes

Christine Lieberknecht MdL, Präsidentin des Thüringer Landtages

Moderation: **Dieter Hackler**, Bundesbeauftragter für den Zivildienst

15.45–16.00 Uhr

Kaffeepause

16.00–16.30 Uhr

Kurzpräsentation der Ergebnisse aus den Arbeitsforen

16.30–17.30 Uhr

Dr. Angela Merkel MdB

Vorsitzende der CDU Deutschlands

„Evangelische Verantwortung – gestern und heute“

18.00–19.00 Uhr

Abendessen

19.30–21.00 Uhr

Theologisches Abendgespräch

„Evangelische Verantwortung für Ehe und Familie“

Referentinnen:

Dr. Margot Käßmann

Landesbischofin der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers

Dr. Ursula von der Leyen MdL

Sozialministerin des Landes Niedersachsen

Moderation: **Thomas Rachel** MdB

21.30 Uhr

Empfang des Oberbürgermeisters der Stadt Hannover im Alten Rathaus

Samstag, 26. Juni 2004

8.45–9.30 Uhr

Gottesdienst in der Marktkirche

Dr. Ingrid Spieckermann

Landessuperintendentin der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers

10.30–12.30 Uhr

Festakt zu Ehren von Hermann Ehlers

Festrede **Dr. Wolfgang Schäuble** MdB,

stellv. Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion

12.30–13.30 Uhr

Mittagessen

14.00 Uhr

Kulturprogramm: Stadtrundgang

16.00 Uhr

Ende der Bundestagung

(Änderungen vorbehalten)

Organisatorische Rückfragen an: Evangelischer Arbeitskreis der CDU/CSU, Bundesgeschäftsstelle, Klingelhöferstr. 8, 10785 Berlin, Telefon: 0 30-2 20 70-4 32, Telefax: 0 30-2 20 70-4 36, E-mail: eak@cdu.de, Internet: www.evangelischer-arbeitskreis.de

Antwortbogen

zur Verwendung im
oder als

Fensterumschlag

Faxformular

Evangelischer Arbeitskreis der CDU/CSU

Bundesgeschäftsstelle

Klingelhöferstraße 8

10785 Berlin

Telefax: 0 30-2 20 70-4 36

E-mail: eak@cdu.de

www.evangelischer-arbeitskreis.de

Evangelischer Arbeitskreis der CDU/CSU



Bitte senden Sie mir die **Unterlagen für meine Anmeldung**
zur 41. Bundestagung des EAK der CDU/CSU
vom 25.–26. Juni 2004 in Hannover zu.

Name

Vorname

Straße

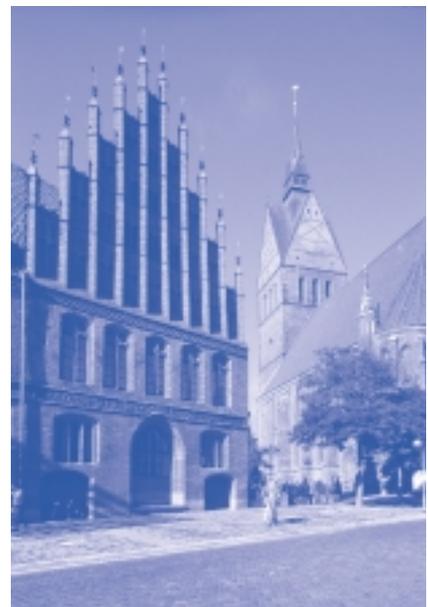
PLZ, Ort

Telefon

E-mail

Die Anmeldeunterlagen können Sie auch telefonisch unter
0 30-22 07 04 32 bei der Bundesgeschäftsstelle anfordern.
Wir senden Ihnen die Anmeldeunterlagen Ende April per Post zu.

Anmeldeschluss für die Bundestagung ist der 14. Juni 2004.





„Gott will, dass alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen.“
(1. Tim. 2,4)

Der bekannte Heidelberger Neutestamentler Klaus Berger hat in seinem Buch „Ist Christsein der einzige Weg?“ (Quell Verlag, Stuttgart 1997) einmal sehr treffend die religions- und wertpluralistische Situation in unserem Land beschrieben. Die, wie er sagt, „besondere Karriere“ und somit das Missverständnis unseres Monatsspruches bestünde darin, dass man „Gott“ und „alle Menschen“ mühelos aufeinander beziehen könne, ohne dabei sofort zwingend auch an Jesus, Kirche und Mission denken zu müssen.

In einer Gesellschaft, in der der unreflektierte Pluralismus zur Weltanschauung geworden ist, ist solches natürlich attraktiv. Das will uns die „Ideologie der Postmoderne“ einreden: Für den postmodernen „Gläubigen“ herrscht nämlich das „Glaubensbekenntnis“ der uneingeschränkten Pluralität der Meinungen. Alles muss gleichbedeutend nebeneinander gelassen werden. Alles soll gleiches Recht haben. Die Frage nach letzten gemeinsamen Wahrheiten, Orientierungen und Gewissheiten über das Leben und uns selbst werden zur Privatangelegenheit gestempelt und vollständig relativiert.

Der ideologische Postmodernismus bzw. Pluralismus erklärt darüber hinaus auch die Grundpfeiler unserer gemeinsamen Wertebasis und unserer festen Glaubensüberzeugungen für austauschbar und wandelbar. Alles wird dem beliebigen Spiel der freien Kräfte überlassen, die schon irgendwie alles regeln werden. Gut ist dann nicht mehr, was ethisch bzw. geistlich errungen wird, sondern nur noch, was gefällt! Das ist das Dogma der heutigen Spaßgesellschaft: „Gut ist, was mir je und jetzt nützt und mein Wohlbefinden steigert!“

Der christliche Glaube bezieht demgegenüber eindeutig Stellung. Ja, es ist richtig: Gott will, dass alle Menschen gerettet werden! Darum ist er in Christus Mensch geworden und hat der ganzen Welt sein liebendes Antlitz gezeigt. Für uns Christen muss darum klar sein, dass unser Gott kein Allerweltsgott, kein selbstgebastelter Götze ist. Der Vater Jesu Christi, der Gott der beiden Testamente, ist kein Beliebigeitgott, sondern ein eifernder Gott. Er bezieht Stellung und Partei. Denen, die laut Berger allerdings ihre nachchristliche Privatreligion zum letzten Maßstab erklären, können hier nicht mehr folgen. Berger meint mit dem Phänomen „Privatreligion“ all die „großenteils erschreckend dürrtigen Sinn-Entwürfe, die aus säkularisierten Resten von Christentum, idealistischen Prinzipien aus der Schulzeit, allgemeinen Erziehungsgrundsätzen und Fragmenten humanistischer („Goethe“), humanitärer („Albert Schweitzer“, „Mutter Theresa“) und emanzipativer (Ökologie, Feminismus) Überzeugungen bestünden.

Das besondere der Evangeliumsbotschaft aber besteht gerade in ihrer Widerständigkeit und Beharrlichkeit, mit der sie den Versuchungen, faulen Kompromissen und fatalen Zeitgeistströmungen dieser Welt immer wieder gegenübertritt, mit der sie im Namen dieses Jesus von Nazareth und im Namen der Liebe Gottes Einspruch im Sinne der „Parteilichkeit des Herzens“ (Berger) überall dort zu üben weiß, wo die Würde des Nächsten und die Ehre Gottes in Vergessenheit zu geraten drohen. Darum muss unser heutiger Monatsspruch in seinem Kontext verstanden werden: „Denn es ist ein Gott und ein Mittler zwischen Gott und den Menschen, nämlich der Mensch Christus Jesus“ (v5).
Meißner

Unsere Autoren:

Dr. Hans Christian Knuth
Bischof für den Sprengel Schleswig
Plessenstraße 5a
24837 Schleswig

Dr. Günter Krings MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Klaus Baschang
Oberkirchenrat i. R.
Schlehenweg 3
76149 Karlsruhe-Neureut